



Allgemeine Mietbedingungen für Mietverträge über Kraftfahrzeuge mit Unternehmern

(nachfolgend: AMB)

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Mietbedingungen der Athlon Rental Germany GmbH, Am Seestern 24, 40547 Düsseldorf (nachfolgend: Athlon) gelten ausschließlich. Entgegenstehenden Bedingungen des Kunden wird widersprochen.

2. Vertragsschluss, Mietobjekt

2.1 Auf Anfrage des Kunden übersendet Athlon ein unverbindliches Mietangebot an den Kunden. Bei Interesse übersendet der Kunde dieses unverbindliche Mietangebot rechtsverbindlich unterzeichnet an Athlon zurück, wodurch der Kunde ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Mietvertrages gegenüber Athlon unterbreitet. Athlon nimmt den Mietvertrag durch die Übergabe des Mietobjekts (nachfolgend: MO) an den Kunden oder durch die an den Kunden übersandte Auftragsbestätigung an. Der Kunde ist an sein Angebot vier Wochen ab Zugang aller von Athlon angeforderten Unterlagen gebunden. Nimmt Athlon das Angebot nach Ablauf der Angebotsbindungsfrist an, stellt dies ein neues Angebot zum Schluss des Vertrages an den Kunden dar. Widerspricht der Kunde diesem Angebot nicht innerhalb von zwei Wochen oder übernimmt er das MO, kommt der Mietvertrag zu Stande.

2.2 Das MO ist ein Fahrzeug gemäß der im Mietvertrag ausgewiesenen Preisgruppe. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Überlassung eines bestimmten Fahrzeugs oder Fahrzeugtyps. Die Preisgruppen ergeben sich aus der Mietpreisliste von Athlon, die dem Kunden übersandt wird. Auf Anfrage wird dem Kunden die aktuelle Mietpreisliste übersandt.

2.3 Durch die Übergabe des MO wird dieses nicht konkretisiert. Athlon behält sich vor, während der Mietzeit das MO durch ein anderes Fahrzeug der gleichen Preisgruppe auszutauschen.

3. Mietzeit, Zahlung, Verzug

3.1 Der Mietvertrag wird für eine unbestimmte Zeit geschlossen, es sei denn, im Mietvertrag wird etwas Abweichendes vereinbart. Mögliche Angaben zur voraussichtlichen Mietzeit im Rahmen der unverbindlichen Mietkalkulation von Athlon sind unverbindlich. Die Mietzeit beginnt mit Übergabe des MO an den Kunden, jedoch nicht vor dem im Mietvertrag ausgewiesenen Datum.

3.2 Die erste Mietrate ist bei Übergabe des MO fällig. Die weiteren Mietraten werden in Zeitabschnitten von einem Monat berechnet und sind am dritten Werktag des jeweiligen Monats für den jeweils laufenden Monat im Voraus fällig. Erfolgt die termingemäße Über- oder Rückgabe des MO im Laufe eines Monats, so wird die erste und die letzte Mietrate anteilig mit je 1/30 der vereinbarten Monatsmietrate pro Tag der Nutzung berechnet. Wird der Mietvertrag durch den Kunden vor Ablauf der ersten 30 Tage der Mietzeit beendet, sind pro Tag der Nutzung 2/30 der vereinbarten monatlichen Mietrate zu bezahlen. Beendet der Kunde den Mietvertrag vor der Übergabe des MO, ist ein pauschales Schadenersatz (Stornogebühr) zu bezahlen. Die Höhe ergibt sich aus der aktuellen Mietpreisliste. Dem Kunden steht es frei, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche bleibt vorbehalten.

3.3 Auf Wunsch von Athlon ist der Kunde verpflichtet, Athlon ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat zu erteilen. Die Vorabinformation, anhand der eine Belastung mittels SEPA-Lastschrift anzukündigen ist, muss dem Kunden mindestens 1 Tag vor Fälligkeit zugegangen sein.

4. Anpassung der Mietraten, Zwischenabrechnung

4.1 Ändern sich während der Vertragslaufzeit Kosten, auf die Athlon keinen Einfluss hat, insbesondere Steuern, Abgaben, Rundfunkbeiträge oder werden neue Steuern und/ oder Abgaben eingeführt, ist Athlon berechtigt, die Mietrate entsprechend anzupassen. Eine solche Anpassung berechtigt den Kunden nicht zur außerordentlichen Beendigung des Mietvertrages.

4.2 Der Kunde verpflichtet sich, Athlon für alle während der Nutzung des MO anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, die er zu vertreten hat, in vollem Umfang von der Haftung freizustellen. Eingehende Kostenbescheide, etc. werden zzgl. einer Bearbeitungsgebühr an den Kunden weitergeleitet, es sei denn, der Kunde weist nach, dass Athlon kein oder ein geringerer Aufwand und/ oder Schaden entstanden ist.

4.3 Athlon ist berechtigt, einmal pro Quartal eine Zwischenabrechnung von Mehrkilometern vorzunehmen, soweit diese angefallen sind. Hierzu wird der Kunde auf Anforderung den aktuellen Kilometerstand des MO mitteilen.

5. Auslieferung und Übernahme des MO

Die Auslieferung des MO erfolgt durch Athlon an den Kunden. Die Kosten für die Anlieferung trägt der Kunde. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus der jeweils aktuellen Mietpreisliste. Der Kunde ist verpflichtet, das MO unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Ist es vertragsgemäß, bestätigt der Kunde unverzüglich und unter Benennung der Fahrzeug-Identifizierungsnummer schriftlich die Übernahme (Übernahmebestätigung). Stellt er Mängel oder Abweichungen fest, sind diese unverzüglich schriftlich gegenüber Athlon oder dem auslieferndem Dienstleister (Erfüllungsgehilfe) zu rügen. Nimmt er keine Eintragungen in der Übernahmebestätigung vor, gilt das MO als mangelfrei und vertragsgemäß. Mit Zugang bei Athlon wird die Übernahmebestätigung wesentlicher Bestandteil des Mietvertrages. Das MO wird mit vollem Kraftstofftank an den Kunden übergeben. Soweit sich der Kilometerstand des MO bei Übernahme nicht aus der Übernahmebestätigung ergibt, wird der Kunde diesen Athlon auf Anfrage innerhalb einer Woche mitteilen. Unterlässt er dies, wird der letzte dokumentierte Kilometerstand angesetzt.

6. Gefahrtragung, Haftungsbeschränkung, Schadenereignis

6.1 Der Kunde haftet Athlon für Schäden des MO, Verlust des MO (einschließlich Fahrzeugteilen), Verlust oder Beschädigung von Zubehör des MO sowie der Fahrzeugunterlagen und darüber hinausgehende Schäden von Athlon aufgrund der Verletzung von Vertragspflichten. Dies gilt nur dann, wenn der Kunde den Schaden bzw. Verlust zu vertreten hat. Neben eigenem Verschulden hat der Kunde auch Verschulden von Personen zu vertreten, die auf seine Veranlassung hin mit dem MO in Berührung kommen. Unter der Voraussetzung, dass der Kunde die vereinbarte vertragsgemäß Mietrate entrichtet hat, wird die Haftung des Kunden sowie der berechtigten Fahrer gemäß der nachfolgenden Regelungen beschränkt.

6.2 Der Kunde haftet gegenüber Athlon für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden lediglich bis zu dem im Mietvertrag vereinbarten Höchstbetrag.

6.3 Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, welche grob fahrlässig herbeigeführt wurden. In diesem Fall haftet der Kunde in Höhe einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnisses gegenüber Athlon. Ebenso gilt die Haftungsbeschränkung nicht für den Fall der grob fahrlässigen Verletzung einer vom Kunden bzw. Fahrer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit. In diesem Fall haftet der Kunde in Höhe einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnisses gegenüber Athlon.

6.4 Im Falle von vorsätzlich herbeigeführten Schäden sowie bei der vorsätzlichen Verletzung von Obliegenheiten durch den Kunden bzw. den Fahrer haftet der Kunde unbeschränkt.

Hingegen gilt die Haftungsbeschränkung dann, wenn die grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt des Schadensfalles noch für dessen Feststellung oder dessen Umfang ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

6.5 Von der Haftungsbeschränkung nicht umfasst sind die folgenden Schäden:

- Schäden an der Bereifung. Abweichend hiervon besteht die Haftungsbeschränkung jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere, unter die Haftungsbeschränkung fallende, Schäden bei dem MO verursacht hat;
- Schäden, die durch den vertragswidrigen oder unsachgemäßen Gebrauch des MO verursacht wurden, insbesondere Fehlbedienung und Falschbetankung;
- für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden.

6.6 Im Schadenfall hat der Kunde Athlon unverzüglich zu unterrichten und den Hergang des Schadenereignisses schriftlich zu schildern. Bei voraussichtlichen Netto-Reparaturkosten von über € 1.500 hat die Unterrichtung durch Übersendung des Kostenvoranschlags einer von Athlon freigegebenen Fachwerkstatt zu erfolgen. Bei Unfall oder Diebstahl des MO ist der Kunde zudem verpflichtet, unverzüglich die Polizei zu verständigen.

6.7 Der Kunde hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Aufklärung des Schadenereignisses dienlich und förderlich sind. Dies umfasst insbesondere, dass die Fragen von Athlon zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden. Im Falle eines Unfalls darf der Unfallort nicht verlassen werden, bevor die erforderlichen, zur Beurteilung des Schadensgeschehens bedeutsamen Feststellungen getroffen werden konnten.

6.8 Reparaturen darf der Kunde erst nach Erhalt einer Freigabeerklärung von Athlon in Auftrag geben. Der Kunde hat mit der Durchführung der Reparatur eine von Athlon freigegebene Fachwerkstatt zu beauftragen. Falls eine solche Werkstatt nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, können Reparaturen in einer anderen Fachwerkstatt durchgeführt werden. Nach jeder durchgeführten Reparatur ist der Kunde verpflichtet, Athlon eine Kopie der Reparaturrechnung zu übersenden.

6.9 Der Kunde haftet unbeschränkt für während der Mietzeit begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften, welche von ihm oder Personen begangen wurden, die auf seine Veranlassung hin mit dem MO in Berührung kommen.

6.10 Kommt der Kunde mit der Rückgabe des MO in Verzug, haftet er ab Eintritt des Verzugs - unbeschadet aller sonstigen Ansprüche - uneingeschränkt für alle Schäden, welche ab diesem Zeitpunkt entstehen.

7. Mängelansprüche

7.1 Die Ansprüche des Kunden gegen Athlon wegen der Beschaffenheit, Sach- und Rechtsmängel des MO oder wegen dessen mangelnder Verwendbarkeit richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit die nachfolgenden Regelungen keine Abweichungen beinhalten.

7.2 Die verschuldensunabhängige Haftung wegen eines bei Vertragsschluss bereits vorliegenden Mangels gemäß § 536a Absatz 1 Satz 1 BGB ist ausgeschlossen.

7.3 Die Mängelhaftung von Athlon ist ausgeschlossen, wenn der Mangel auf einem unsachgemäßen Gebrauch des MO, insbesondere Fehlbedienungen durch den Kunden oder Personen, die auf seine Veranlassung hin mit dem MO in Berührung kommen, dem nicht vertragsgemäßen Einsatz des MO oder unberechtigter Änderungen am MO beruht.

7.4 Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Mängelrechten durch den Kunden ist die unverzügliche schriftliche Anzeige des Mangels bei Athlon sowie das erfolglose Verstreichen einer Athlon zur Mängelbeseitigung gesetzten angemessenen Frist. Die Mängelbeseitigung kann auch durch Stellung eines geeigneten Ersatz-MO erfolgen. Im Falle einer Mietminderung ist der Abzug von den vereinbarten Mietraten unzulässig.

8. Haftung von Athlon

8.1 Eine Haftung von Athlon, ihrer Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund - besteht nur, wenn der Schaden

a) durch schuldhaftes Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer das Erreichen des Vertragszweckes gefährdenden Weise verursacht worden ist oder

b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.

Im Übrigen ist eine Haftung auf Schadenersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen.

8.2 Haftet Athlon gem. Ziffer 8.1 a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehung Athlon bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.

8.3 Die Haftung bei eventuellem Datenverlust ist auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Datensicherung eingetreten wäre.

8.4 Eine Haftung besteht nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn.

8.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. Ausschlüsse gelten nicht bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Unberührt bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, im Falle einer vertraglich vereinbarten verschuldensunabhängigen Einstandsspflicht sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

8.6 Eine Haftung von Athlon für Sachen des Kunden, die der Kunde bei der Rückgabe im MO zurück gelassen hat ist ausgeschlossen.

9. Eigentum, Gebrauchsüberlassung an Dritte

9.1 Der Kunde ist verpflichtet, das MO nur innerhalb des vertraglich vereinbarten Einsatzgebietes zu nutzen. Sofern nichts Abweichendes geregelt ist, erstreckt sich das Einsatzgebiet auf das Gebiet der EU und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie die Schweiz. Sollte ein Einsatz außerhalb dieses Gebietes erfolgen, so muss vorab eine schriftliche Zustimmung von Athlon eingeholt werden.

9.2 Der Kunde verpflichtet sich, das MO von allen Zugriffen Dritter freizuhalten bzw. freizumachen (z.B. Zwangsvollstreckung, Zurückbehaltungsrecht eines Reparaturunternehmens, Pfandrecht etc.). Er ist verpflichtet, Athlon unter Überlassung der entsprechenden Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn solche Zugriffe Dritter erfolgen. Alle Kosten für Maßnahmen zur Aufhebung derartiger Zugriffe trägt der Kunde.

9.3 Änderungen, Einbauten und Beklebungen an dem MO die dessen Funktionsfähigkeit und/ oder Wert wesentlich beeinflussen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Athlon und müssen durch geeignete Fachbetriebe vorgenommen werden.

9.4 Athlon ist berechtigt, jederzeit nach vorheriger Ankündigung das MO beim Kunden während der üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen sowie die ordnungsgemäße Durchführung von Wartungs- und Inspektionsarbeiten und die Führung eines Wartungsheftes und sonstiger Unterlagen zu prüfen.

9.5 Die Gebrauchsüberlassung an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Kunden stehen, an deren Familienangehörige, Lebensgefährten oder in einem Haushalt lebende sowie an gemäß der Dienstwagenrichtlinie des Kunden berechnete Personen ist zulässig. Voraussetzung für eine Überlassung an Dritte ist die Berechtigung und Eignung des Dritten zum Führen von Kraftfahrzeugen der überlassenen Art. Darüber hinaus ist der Kunde ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von Athlon nicht befugt, den Gebrauch des MO Dritten zu überlassen, es sei denn, es handelt sich um kurzfristige Überlassungen zum Zwecke von Reparatur-, Wartungs- und Pflegemaßnahmen sowie Überführungsfahrten. Der Kunde kann den Mietvertrag nicht kündigen, wenn Athlon einer Gebrauchsüberlassung nicht zustimmt. Unabhängig vom Vorliegen der Zustimmung seitens Athlon, tritt der Kunde schon jetzt seine aus einer Gebrauchsüberlassung entstehenden Ansprüche und Rechte unwiderruflich an Athlon sicherungshalber ab. Athlon nimmt die Abtretung an. Der Kunde bleibt auch während der Zeit einer Gebrauchsüberlassung an Dritte an seine Pflichten aus dem Vertrag gebunden. Der Kunde hat Athlon jederzeit Auskunft über den gegenwärtigen Standort des MO zu geben.

10. Gebrauch und Instandhaltung, Reifen, Ersatzfahrzeug

10.1 Der Kunde ist verpflichtet, das MO jederzeit schonend und pfleglich zu behandeln und es in einem verkehrssicheren, ordnungsgemäßen sowie technisch und optisch einwandfreien Zustand zu erhalten. Athlon trägt dabei die entstehenden Aufwendungen für die vom Hersteller vorgeschriebene Wartung und für die Verschleißreparaturen an dem MO. Wartungsarbeiten hat der Kunde rechtzeitig durchführen zu lassen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

- sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen rechtzeitig durchzuführen;
- sämtliche vom Hersteller vorgesehene oder üblichen Untersuchungen, Wartungs- und Reparaturarbeiten frist- und fachgerecht ausschließlich bei von Athlon oder dem Hersteller des MO autorisierten Fachwerkstätten durchführen zu lassen; im Notfall können – falls eine solche Werkstatt nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist – Reparaturen in einer anderen von Athlon vorab gebilligten Fachwerkstatt durchgeführt werden;
- Wartungs- und Servicehefte ordnungsgemäß und vollständig zu führen und durchgeführte Arbeiten zu vermerken und bestätigen zu lassen;
- Schäden am Kilometerzähler unverzüglich schriftlich Athlon anzuzeigen. Der Schaden ist unverzüglich bei einer vom Hersteller autorisierten Fachwerkstatt beheben zu lassen. Alter und neuer Kilometerstand sind auf der Reparaturrechnung zu vermerken und Athlon ist hiervon eine Abschrift zu überlassen.

10.2 Der Kunde ist insbesondere nicht befugt, das MO ohne vorherige Zustimmung von Athlon zum Schleppen von Anhängern aller Art (sofern es nicht mit einer Anhängerkupplung ausgestattet ist), bei motorsportlichen Veranstaltungen, zu Fahrschulzwecken oder zur Personenbeförderung zu nutzen. Das Rauchen in dem MO ist nicht gestattet.

10.3 Athlon übernimmt die Kosten für alle Reparatur- und Wartungsarbeiten die notwendig sind, das MO in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten/ zu versetzen, sofern der Kunde nicht selber nach den Vorschriften der AMB für die Beseitigung des Schadens haftet. Hierzu wird der Kunde die notwendigen Arbeiten im Namen und für Rechnung von Athlon unter Vorlage der Athlon-Servicekarte bei der jeweiligen Werkstatt beauftragen. Eine Kostenübernahme für folgende Leistungen ist ausgeschlossen:

- Um- und Nachrüstung gleich aus welchem Grund, sowie Anpassung an nach dem Datum der Erstzulassung in Kraft getretene gesetzliche Bestimmungen;
- Wartungsarbeiten, die laut Wartungsheft bzw. Bedienungsanleitung täglich oder wöchentlich durchzuführen sind; diese Arbeiten fallen in die Verantwortlichkeit des Kunden;
- Reinigung, Waschen, Lackpflege;
- Beseitigung von Korrosionsschäden;
- Beseitigung von Schäden oder Mängeln an und/ oder Wartung von Mehraufbauten und Sonderausstattungen, die nicht vom Hersteller des LO geliefert wurden;
- Beseitigung von Glasbruchschäden, Ersatz von Glühbirnen sowie Beseitigung von Schäden an der Beleuchtung des LO, soweit diese auf Bruch beruhen;
- Reparaturarbeiten aufgrund einer verstopften Kraftstoffleitung, Kraftstoffmangels, verschmutzten oder ungeeigneten Kraftstoffes;
- Auffüllen von Kraftstoffen, Nachfüllen von Betriebsstoffen zwischen den Serviceintervallen,
- Übernahme von Schäden, die aufgrund zu langer Standzeit entstanden sind;
- Software-Updates und Aktualisierung des Kartenmaterials bei Navigationssystemen.

11 Reifen

11.1 Athlon übernimmt die Kosten für folgende Leistungen:

- Reifenersatz ohne Begrenzung auf eine bestimmte Anzahl (Reifenersatz unlimitiert);
- Übernahme von Ummontagekosten;
- Übernahme von Einlagerungskosten;
- Übernahme von Kosten für Zubehördrackappen (Erstbezug).

11.2 Der Kunde darf sämtliche vereinbarten Reifen-Leistungen ausschließlich bei den von Athlon genannten Reifenpartnern vornehmen lassen. Informationen über den nächstgelegenen Athlon Reifenpartner sowie eine ausführliche Aufstellung erhält der Kunde auf Anfrage bei Athlon oder im Internet unter www.athlon.com.

11.3 Athlon schuldet die Kostenübernahme für die Reifen-Leistungen nur im Fall der üblichen Abnutzung (Verschleiß). Kostenübernahmen im Falle von Gewaltschäden und/ oder Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch sind ausgeschlossen. Athlon übernimmt ausschließlich die Kosten für die in der Servicekarte angegebenen Reifengrößen und -arten. Die Auswahl des Reifenfabrikates liegt im Ermessen von Athlon. Athlon wird, soweit möglich (z. B. Lieferbarkeit, Verfügbarkeit), Markenreifen auswählen. Jede Reifenerneuerung darf erst bei Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Verschleißgrenze durchgeführt werden. Veranlasst der Kunde den Wechsel der Bereifung vor dem Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Verschleißgrenze, kann Athlon die hierdurch verursachten Mehrkosten vom Kunden ersetzt verlangen.

11.4 Der Kunde ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nach deren Beendigung zu kontrollieren und etwaige erkennbare Mängel gegenüber der Werkstatt zu rügen sowie Beseitigung zu verlangen. Im Streitfall ist der Kunde verpflichtet, Athlon unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

12. Ersatzfahrzeug

Im Schadenfall und bei einer voraussichtlichen Reparaturdauer von mehr als 4 Stunden, wird dem Kunden für die Dauer der Reparatur ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt. Die Auswahl des Ersatzfahrzeugs liegt im Ermessen von Athlon. In der Regel wird Athlon dem Kunden ein Fahrzeug zur Verfügung zu stellen, das eine Preisgruppe niedriger einzustufen ist als das MO. Athlon trägt die Kosten für das Ersatzfahrzeug für die notwendige Reparaturdauer.

13. Tankkarten

13.1 Für die Dauer des Mietvertrages wird dem Kunden eine Tankkarte für das MO zur Verfügung gestellt, soweit dies im Mietvertrag vereinbart wird. Der Tankkartenvertrag wird im Namen und für Rechnung der Athlon Germany GmbH, Am Seestern 24., 40547 Düsseldorf (nachfolgend: Athlon Germany) geschlossen. Der Tankkartenvertrag steht unter dem Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung durch Athlon Germany. Die Abrechnung der durch den Gebrauch der Tankkarten entstandenen Ist-Kosten (Nettokosten ohne USt) erfolgt durch die Athlon Germany. Erfolgt die Nutzung der Tankkarten im Ausland, ist der Kunde verpflichtet auch die hierdurch entstandene USt an Athlon Germany zu erstatten. Für durch Athlon Germany geleistete Zahlungen in Fremdwährung gelten die zum Zeitpunkt der Zahlung aktuellen Umrechnungskurse. Entstehen durch die Nutzung der Tankkarten im Ausland sonstige Kosten, insbesondere Gebühren für Zahlungen in Fremdwährung, ist der Kunde zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Kunde wird hierzu der Athlon Germany ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

13.2 Unter Verwendung der Tankkarten und des von Athlon mitgeteilten PIN-Code kann der Kunde im Namen und für Rechnung von Athlon Germany Kraftstoff und sonstige Waren und Dienstleistungen bei den entsprechenden Mineralölgesellschaften bargeldlos beziehen. Athlon übernimmt keine Gewähr für die Akzeptanz der Tankkarten bei den einzelnen Stationen der entsprechenden Mineralölgesellschaften. Der Kunde, respektive der Nutzer als sein Erfüllungsgehilfe ist verpflichtet, bei der Bezahlung den korrekten Kilometerstand des MO anzugeben.

13.3 Der Kunde ist zur Erstattung der Athlon Germany durch die Nutzung der Tankkarten entstandenen Kosten unverzüglich nach Rechnungsstellung durch Athlon Germany verpflichtet.

13.4 Der Kunde ist verpflichtet, den ihm zur Nutzung der Karten genannten PIN-Code geheim zu halten und ihn nur den von ihm zur Benutzung der Tankkarten ermächtigten Personen mitzuteilen. Der PIN-Code darf nicht auf den Karten vermerkt werden. Der Kunde hat diese Geheimhaltungspflicht auch seinen Mitarbeitern aufzuerlegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der PIN-Code auf Wunsch des Kunden geändert wurde. Er verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Tankkarten nicht Dritten zugänglich gemacht, insbesondere nicht in unbewachten Fahrzeugen aufbewahrt werden. Bei Beendigung des Vertrages werden die Tankkarten gesperrt. Der Kunde ist verpflichtet, diese unverzüglich zu entwerfen und zu vernichten.

13.5 Über Untergang, Verlust und Diebstahl der Karten hat der Kunde Athlon und/ oder Athlon Germany vorab telefonisch und unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Im Falle einer Nichterreichbarkeit von Athlon und/ oder Athlon Germany, insbesondere außerhalb der üblichen Geschäfts- und Servicezeiten, am Wochenende und/ oder an gesetzlichen Feiertagen, erfolgt die Meldung gegenüber der jeweiligen Mineralölgesellschaft unter gleichzeitiger schriftlicher Benachrichtigung Athlons/ Athlon Germany. Bei unberechtigter und/ oder missbräuchlicher Nutzung der Tankkarten ist Athlon berechtigt, sie entschädigungslos vom Kunden zurück zu fordern oder über die Tankstellen einziehen zu lassen und/ oder zu sperren. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit der Zahlung der durch den Gebrauch der Karten entstandenen Kosten in Verzug ist.

13.6 Der Kunde haftet für alle Forderungen und Schäden, die durch eine (auch missbräuchliche) Verwendung und/ oder Verfälschung der Tankkarten entstehen und stellt Athlon insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.

14. Versicherungsschutz

Für das MO besteht eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Haftpflichtversicherung.

15. Kündigung

15.1 Der Mietvertrag ist ordentlich von beiden Parteien mit einer Frist von 2 Tagen kündbar. Ist im Mietvertrag eine Mindestmietzeit vereinbart, ist er während dieser Mindestmietzeit nicht ordentlich kündbar.

15.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt für beide Parteien unberührt.

15.3 Kündigt Athlon einen Mietvertrag berechtigt außerordentlich aus wichtigem Grund, kann Athlon auch alle weiteren bestehenden Verträge mit dem Kunden außerordentlich kündigen.

16. Rückgabe des MO und Abrechnung

16.1 Am Tag der Beendigung des Mietvertrages ist das MO vollgetankt, mit sämtlichem Zubehör, allen überlassenen Schlüsseln, Unterlagen und Urkunden an Athlon herauszugeben. Die Abholung des MO erfolgt auf Kosten des Kunden durch Athlon. Die Rückholkosten ergeben sich aus der Mietpreisliste. Das MO muss sich in einem der vertragsgemäßen Nutzung entsprechenden Erhaltungszustand befinden und mangelfrei, innen und außen frisch gereinigt, frei von Schäden, verkehrs- und betriebssicher sein. Gibt der Kunde das MO nicht mit sämtlichen Schlüsseln und Unterlagen zurück, hat er Athlon die Kosten der Ersatzbeschaffung und jeden weitergehenden Schaden zu ersetzen. Gibt der Kunde das MO nicht rechtzeitig zurück, ist Athlon zur Inbesitznahme berechtigt.

16.2 Befinden sich bei der Rückgabe noch Gegenstände im MO, die nicht im Eigentum von Athlon stehen, so hat der Kunde diese unverzüglich nach Aufforderung zu entfernen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, werden diese Gegenstände nach Wahl von Athlon auf Kosten und Gefahr des Kunden für maximal 3 Monate eingelagert und nach Ablauf dieser Zeit freihändig verwertet oder Athlon wird diese Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Kunden an diesen übersenden.

16.3 Die Parteien protokollieren den Zustand des MO und etwaige offensichtliche technische und optische Mängel. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche - auch behobene - Unfallschäden zu offenbaren. Das Rücknahme-Protokoll wird von den Parteien oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet. Die zur Beseitigung der Schäden notwendigen Kosten werden durch die Erstellung eines Kostenvoranschlages einer Fachwerkstatt ermittelt. Die in dem Kostenvoranschlag ermittelten Schadenbeseitigungskosten trägt der Kunde, soweit diese nicht von der Haftungsreduzierung umfasst sind.

16.4 Bei Überschreitung der vereinbarten Gesamtfahrleistung richtet sich die Abrechnung nach den im Vertrag getroffenen Vereinbarungen. Minderkilometer werden nicht erstattet.

16.5 Athlon erteilt dem Kunden eine Abrechnung, in der die Ergebnisse der Berechnungen nach den Ziffern 16.3 und 16.4 ausgewiesen werden. Ersatzansprüche wegen Veränderung oder Verschlechterung des MO verjähren in 1 Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag der Rückgabe des MO.

16.6 Der Kunde verpflichtet sich, den ursprünglichen Ausstattungszustand des MO bei Beendigung des Mietvertrages auf seine Kosten wieder herzustellen. Die zum Zeitpunkt der Rückgabe des MO noch vorhandenen Änderungen, Beklebungen und zusätzlichen Einbauten werden nach Wahl von Athlon auf Kosten des Kunden entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt oder sie gehen entschädigungslos in das Eigentum von Athlon über.



16.7 Gibt der Kunde nach Beendigung des Mietvertrages das MO und die in Ziffer 16.1 genannten Unterlagen nicht zurück, so hat er für die Dauer der Vorenthaltung des Besitzes eine Nutzungsentschädigung in Höhe der vereinbarten anteiligen Mietrate zu bezahlen. Im Übrigen gelten die Pflichten aus diesem Vertrag entsprechend auch für diesen Zeitraum. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertrags gemäß § 545 BGB wird ausgeschlossen.

17. Datenschutz

17.1 Ausführliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Athlon sowie den Rechten der Betroffenen werden im Dokument „Datenschutzhinweise gemäß DSGVO“ beschrieben. Die Datenschutzhinweise sind unter www.athlon.com/Dokumente abrufbar oder werden auf Anforderung von Athlon zur Verfügung gestellt.

17.2 Der Kunde stellt sicher, dass Athlon alle auf Grundlage des Mietvertrags erhaltenen und die zur Vertragserfüllung benötigten personenbezogenen Daten von Mitarbeitern und anderen Dritten zum Zwecke der Vertragsabwicklung erheben, verarbeiten und nutzen darf und holt, soweit erforderlich, die Einwilligung der Betroffenen ein. Der Kunde ist verpflichtet, den vorgenannten natürlichen Personen die Datenschutzhinweise von Athlon zugänglich zu machen und sie in transparenter Weise zu informieren.

17.3 Der Kunde stimmt zu, dass die bei Vertragsabschluss erhobenen Daten und die vertragsbezogenen Daten (Produkt, Beginn und Ende der Laufzeit) zu den von ihm genutzten Produkten durch Athlon zu seiner Information über Produkte und Dienstleistungen der Athlon verarbeitet und genutzt werden dürfen. Der Kunde kann der Nutzung seiner Daten zu Informationszwecken jederzeit gegenüber Athlon mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Mündliche Nebenabreden zu dem Mietvertrag sind und werden nicht getroffen. Alle ihn betreffenden Erklärungen, wie zum Beispiel Änderungen, Ergänzungen, die Aufhebung und Kündigung etc. bedürfen der Schriftform. Die Parteien sind sich einig, dass zur Wahrung des Formerfordernisses grundsätzlich lesbare Faxkopien und per E-Mail übermittelte Bilddateien ausreichend sind, sofern diese eine Namensunterschrift ausweisen und den Absender erkennen lassen. Jede Partei ist verpflichtet, auf Verlangen der anderen Partei unverzüglich Originaldokumente zur Verfügung zu stellen.

18.2 Personenmehrheiten und ihre Mitglieder bevollmächtigen sich wechselseitig zur Entgegennahme aller Erklärungen im Zusammenhang mit dem Mietvertrag.

18.3 Alle Ansprüche im Zusammenhang mit dem Mietvertrag unterliegen ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Kollisionsrechts wird ausgeschlossen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mietvertrag ist Düsseldorf.

18.4 Der Kunde darf Ansprüche und Rechte aus dem Mietvertrag nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von Athlon an Dritte abtreten.

18.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderungen unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Kunden nur geltend gemacht werden, soweit es sich auf Ansprüche aus diesem Mietvertrag bezieht.

18.6 Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Mietvertrages im Übrigen nicht.

18.7 Athlon wird den Kunden auf Änderungen oder die Neufassung der AMB oder die Einführung zusätzlicher AMB durch Übersendung einer aktuellen Version, in der die Änderungen hervorgehoben sind, hinweisen. Die Änderungen, die Neufassung und/ oder die zusätzlichen AMB gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe widerspricht. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist abgesandt wird. Erfolgt kein fristgerechter Widerspruch, wird Athlon die geänderten AMB der weiteren Geschäftsbeziehung zu Grunde legen. Hierauf wird Athlon den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen.